geleisteten Summen verloren sein sollten. Dies aber sei weder billig noch gerecht. Demnach wollten sie die Bevorwortung ber zweiten Kammer bei ber Staatsregierung beanspruchen:

Unterstützung der Predigerwitwen = und Waisenkasse mit aufgenommen, ihr Kapitalfonds an 650 Thirn. mit dem alls gemeinen Fonds der Anstalt vereinigt werde, eine Ermäßisgung der jährlichen Beiträge eintrete, und den Witwen der fernerhin bei dem Vereine haltenden Prediger, sowie den Schullehrerwitwen, und zwar ersteren außer der allgemeinen, auch die vereinsmäßige jährliche Pension von 30 Thirn. zus gesichert werde.

Gutachten.

Bare bie vorliegende Gingabe blos als Reclamation gegen Die obermahnte Rreisdirectorialverordnung zu betrachten, fo ware fie formell unftatthaft, da nicht nachgewiesen ift, daß gegen diefe Berordnung um Ubhulfe bei dem betreffenden hohen Ministerio nachgesucht worden. Allein diese Gingabe ift gugleich, wie die Schlugbitte bezeugt, als Petition anzusehen, und deshalb geht die Deputation auch auf das Materielle über. Der Theil des Unbringens, der fich als Beschwerde über die mehrerwähnte Rreisdirectorialverordnung ausweift, erledigt fich, wenn man die Grundfage ins Muge faßt, welche bas hohe Gultminifterium neuerdings in Unsehung ber in Rebe ftebenben Bereine angenommen, und die der Kammer in dem anderweiten Berichte mitgetheilt worden find, welchen die Deputation uber die Petition mehrer Geiftlichen aus der Unnaberg : Grunftabtler Ephorie erftattet hat; benn nach diefen Grundfagen, die wefentlich von den in der mehrberegten Rreisdirectorialverord= nung aufgestellten abweichen, ift bas fernere Befteben bes Bereins der Petenten nicht behindert, da

ben Grabeausstattungspensionskaffen, die eignes Rapitalvermogen besigen, die Fortdauer in der zeitherigen Urt zu-

gefichert ift.

Was dagegen den Theil der Eingabe, der als Petition zu betrachten, insonderheit das Petitum anlangt, so verlangen hier die Bittsteller etwas, was ihnen keineswegs zuzugestehen sein durfte. Ihr Gesuch geht nämlich

1.

nicht allein dahin, daß die Witwen, die der Berein bereits jett zu penfioniren hat, fondern noch

2.

Die funftigen Witwen der fernerhin bei dem Bereine haltenden Prediger und Schullehrer aus der allgemeinen Predigerwit: wen: und Waisenkasse nicht nur die nach diesem Gesetz zu empfangenden, sondern auch die vereinsmäßigen jährlichen Beisträge von 30 Thlrn. erhalten mogen.

Burden die Petenten

ad 1

sich auf den Antrag beschränken, daß die bereits in Pension sie henden 12 Witwen ihres Vereins aus der allgemeinen Predigers witwens und Waisenkasse die Pensionsgebührnisse empfingen, so würde die Deputation die Bevorwortung eines derartigen Sesuches, unter Annahme des von den Petenten bereits erklärten Unerbietens der Abtretung der dem Vereine zustehenden 650 Thir., und unter der Bedingung vorgeschlagen haben, daß die Commun Bittau die vertragsmäßigen, zu dem Vereine jährlich zu zahlenden 100 Thir., so lange an die Staatskasse fortbezahle, bis der Auswand, welchen der Staat außer den Zinsen der an ihn abzutretenden, ebengedachten 650 Thir. zu fernerer Pensionirung der bereits Pensionsberechtigten 12 Witwen dis zu deren Abzleben auszuwenden genothigt ware, gedeckt sein werde.

Auch wurde die hohe Staatsregierung, wie der darüber mit der Deputation in Communication getretene königl. Herr Commissar erklart hat, mit diesem Vorschlage einverstanden ges wesen sein.

Da aber die Petenten auch

verlangen, daß ben Witmen aller berer unter ihnen, welche fer= nerhin bei dem fraglichen Berein zu halten beabsichtigen, annoch die vertragsmäßigen, nach ben Statuten bes Bereins ju em= pfangenden Gebuhrniffe erhalten mogen, fo fann die Depu= tation die Berudfichtigung diefes Gesuches auf feine Beife empfehlen. Denn erftens fehlt, nachdem bas hohe Cultmini= fterium in Folge ber biesfalls angenommenen, oben angedeute= ten Grundfage bas Fortbefteben jenes Bereines nicht behindert, jede Berbindlichkeit des Staates irgend ein Opfer fur die rechtliche Möglichkeit des Forbestandes des Bereins und für die Erreichung der Bereinszwecke zu bringen. Der Staat, welcher ben Petenten fein jus quaesitum entzieht, fann feine Berpflichtung auf fich haben, fur den möglichen Berluft der Bortheile ein= Buftehen, welche durch die von einer andern Beranlaffung berbeigeführten Unerreichbarkeit bes Bereinszweckes ben Bereins= gliedern oder deren Ungehörigen entgehen mochten. Sierzu femmt zweitens, daß für die Relicten ber Petenten, infoweit fie dem evangelisch geiftlichen Stande angehoren, burch ben Unschluß ber evangelischen Geiftlichkeit bes Markgrafthums Dberlaufig an die allgemeine, burch das Gefet vom 1. Decem= ber 1837 errichtete Predigermitmen = und Baisenfaffe

(vergl. Berordnung vom 1. November 1838, Gefetzfammlung vom Jahre 1838, S. 428)

hinreichend gesorgt ist. Und was die Petenten anlangt, die dem Schullehrerstande angehören, so ist, wie bekannt, das Gesetz, das für Pensionirung der Witwen und Waisen der Letzteren Sorge trägt, bereits in der zweiten Kammer berathen und angenommen, und mit allem Rechte ist zu hoffen, daß dieses Gesetz auch die Zustimmung der ersten Kammer erlangen und in kurzer Zeit ins Leben treten werde.

Konnte demnach die Deputation wohl dafür sich aussprechen, daß die bereits in Pension stehenden Witwen des Vereins der Petenten unter den oben angegebenen Bedingungen
auf die allgemeine Predigerwitwen = und Waisenkasse mit übernommen wurden, so konnte sie doch keineswegs dafür sein, daß
dies auch in Unsehung der kunftigen Witwen der Petenten
geschehe.

Da aber dieselben nicht das Erstere, sondern eine allgemeine Uebernahme ihrer Rechte und Berbindlichkeiten auf die allgemeine Predigerwitwen = und Waisenkasse erbeten, da serner die Deputation auf eine von der Kammer auszusprechende Genehmigung selbst der theilweisen angegebenen Uebernahme anzutragen, um so mehr Bedenken tragen muß, je weniger Geswisheit über Erfüllung einer Bedingung dieser Uebernahme— die Fortbezahlung der von der Commun Zittau für den Bersein zugestandenen jährlichen 100 Thir. zur Zeit vorliegt, und je weniger ein auf sene Genehmigung abzielender Borschlag von Effect sein kann, da zu der erwähnten Uebernahme die Zustimsmung beider Kammern ersorderlich sein dürste, gegenwärtige Petition aber blos an die zweite Kammer gerichtet ist, so kann die De putation der verehrten Kammer keinen weitern Vorssschlag machen, als:

das Gefuch der Petenten abzulehnen.

Prafident D. Saafe: Die Rammer wird ohne 3weifel